

Satzung des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Bischofsheim“

Hinweis:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bischofsheim“ im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in D-65474 Bischofsheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR50875 eingetragen. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

§2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - a. das Feuerwehrwesen in der Gemeinde nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
 - b. die Interessen der einzelnen Abteilungen (Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren.
- (2) Aufgaben des Vereins sind es insbesondere,
 - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren- und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
 - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichend Versicherungsschutz der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des §53 Abgabenordnung sind zu beachten;
 - d. interessierte Einwohner für das Feuerwehrwesen zu gewinnen;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben
 - f. das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen,
 - g. insbesondere Kinder und Jugendliche mit der Idee der Hilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz zur Verfügung zu stellen, zu wecken,
 - h. sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde zu beteiligen,
 - i. zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten,

- j. im Rahmen der Organisation der Freiwilligen Feuerwehren für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten,
 - k. mit der Gemeinde in Fragen des Brandschutzes eng zusammenzuarbeiten und die Rechte und Pflichten der Freiwilligen Feuerwehr nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Funktionsträgern des Vereins kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des §3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetz sowie §32 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB] eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
- (6) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
- (7) Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechend Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten.

§3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der geschäftsführende Vereinsvorstand;
- c. der erweiterte Vereinsvorstand.

§4

Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

- a. Mitglieder aus den Abteilungen gemäß der aktuell gültigen Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bischofsheim
- b. Ehrenmitglieder
- c. Fördernde Mitglieder

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.
- (2) Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vereinsvorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Freiwillige Feuerwehr außerordentlich verdient gemacht haben auf Antrag des Vereinsvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, verliehen werden.
- (4) Minderjährige, die sich um die Mitgliedschaft bewerben, müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (5) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand gekündigt werden. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft durch den Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vereinsvorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam. Bereits gezahlte Beiträge des laufenden Kalenderjahres werden nicht zurückgezahlt.
- (3) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
 - a. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
 - b. Maßregeln der Sicherung und Besserung nach Überprüfung des § 61 Ziff. 1-4 des Strafgesetzbuches unterstellt wird oder
 - c. bei teilweiser oder gänzlicher, gerichtlicher Entziehung der Geschäftsfähigkeit oder
 - d. wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt wird oder
 - e. das Ansehen der Feuerwehr und des Vereins schwer geschädigt hat oder
 - f. seine Pflichten als Angehöriger einer aktiven Abteilung gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bischofsheim wiederholt oder schwer verletzt oder
 - g. als Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
- (4) Gegen einen Ausschluss nach Abs. 3 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung schriftlich bei dem Vereinsvorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.

- (6) Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

§7

Finanzelle Mittel

Die finanziellen Mittel zu Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a. durch Mitgliedsbeiträge;
- b. durch freiwillige Zuwendungen;
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einer Person des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Form einer Veröffentlichung einer regionalen Zeitung und auf dem offiziellen Internetauftritt (www.feuerwehr-bischofsheim.de). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Dies gilt nicht für im Register eintragungspflichtige Tatsachen, wie einen Antrag auf Änderung der Satzung, Vorstandswahlen oder Auflösung des Vereins.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte benannt sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Mit mehrheitlichem Beschluss der anwesenden Vereinsmitglieder kann Nichtöffentlichkeit zu allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung hergestellt werden.
- (8) Im Bedarfsfall kann durch Entscheidung des Vereinsvorstands eine Mitgliederversammlung sowohl hybrid als auch ausschließlich online durchgeführt werden.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. die Wahl des Vereinsvorstandes;
- b. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts, sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
- c. die Wahl von einem Kassenprüfer für zwei Jahre;
- d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- e. die Festsetzung der Beitragsordnung;
- f. die Festsetzung der Ehrenordnung;
- g. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- h. Entscheidungen über den Einspruch von Mitgliedern gegen deren Ausschluss;
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach §3, soweit sie erwachsene, natürliche Personen sind.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Mitgliederversammlung in die Niederschrift aufgenommen wird. Der jährliche Mitgliedsbeitrag (Art, Höhe und Fälligkeit) wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und wird grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein angegebenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (9) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§11 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem geschäftsführenden, sowie dem erweiterten Vorstand und wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem Kassenwart;
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus:
 - a. einem Schriftführer;
 - b. fünf Beisitzern.
- (4) Bekleidet der Gemeindebrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bischofsheim keine andere Funktion im Vereinsvorstand, so übernimmt er kraft Amtes eine Beisitzer-Funktion nach §11 Abs. 3b im erweiterten Vorstand.
Steht er für diese Funktion nicht zur Verfügung, übernimmt sein gewählter Stellvertreter gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bischofsheim diese Beisitzer-Funktion im erweiterten Vorstand.
Steht auch dieser nicht zur Verfügung, so bleibt diese Beisitzer-Funktion ein Wahlamt, bis ein nach der Feuerwehrsatzung Gemeinde Bischofsheim gewählter Gemeindebrandinspektor oder stellvertretender Gemeindebrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim für die Beisitzer-Funktion im erweiterten Vereinsvorstand zur Verfügung steht.
- (5) Eine der Funktionen unter §11 Abs. 2a und 2b muss aus dem Kreise der Einsatzabteilung gewählt werden.

§12

Zuständigkeit des Vereinsvorstands

Der erweiterte Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen und Einberufung;
- b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts;
- e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- f. Angemessene und fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten;
- g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Amtsgerichtes mit Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen.

§13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Amtsgerichtes mit drei Viertel der Stimmen
 - a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Amtsgerichtes mit drei Viertel der Stimmen;
 - b. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - c. Buchführung;
 - d. Erstellung eines Jahresberichts.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsrecht. Die übrigen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- (3) Zu Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Halbjahr, eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte nach § 11.2 und § 11.3 der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann weitere Personen (Berater) zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält. Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14

Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart hat über die Finanzgeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (2) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Finanzgeschäfte verantwortlich.
- (3) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen, Rechnungen und Quittungen sind nur Personen des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.
- (4) *Rechtsgeschäfte mit einem Betrag*
 - a. *bis zu € 500,- sind durch einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verbindlich;*
 - b. *bis zu € 1.000,- sind nur verbindlich, wenn der geschäftsführende Vorstand zustimmt;*
 - c. *Über € 1.000,- sind nur verbindlich, wenn der Vereinsvorstand zustimmt.*
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern sämtliche Kassenbelege und Buchungsunterlagen zur Prüfung vor.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§15

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bischofsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwilligen Feuerwehr“ zu verwenden hat.

§16

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- (1) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.

- (2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- (3) Der geschäftsführende Vereinsvorstand darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen.
- (4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten, beauftragten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Abteilungsleitern der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim übermittelt werden.
- (5) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.
- (6) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG]-zu berücksichtigen hat.

§17

INKRAFTTRETEN

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom **DATUM** beschlossene Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.